5130-30224-103

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflicht**

**Vorhaben:**

1. **Rückbau einer vorhandenen, zugbeeinflussten Blinklichtanlage mit Einschlagweckern und Lokführerüberwachungssignalen** **und Einbau einer zugbeeinflussten Lichtzeichenanlage inkl. Halbschranken, akustischen Warneinrichtungen und Lokführerüberwachungssignalen an dem BÜ Scharrel, Hauptstraße (Bahn-km 38,285)**

**in der Gemeinde Saterland im Landkreis Cloppenburg**

**auf der Strecke Sedelsberg- Westerstede/Ochold**

Träger des Vorhabens: Emsländische Eisenbahn (EEB)

Antrag vom: 18.05.2020

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG ist festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet

1. den Rückbau einer vorhandenen, zugbeeinflussten Blinklichtanlage mit Einschlagweckern und Lokführerüberwachungssignalen und Einbau einer zugbeeinflussten Lichtzeichenanlage inkl. Halbschranken, akustischen Warneinrichtungen und Lokführerüberwachungssignalen an dem BÜ Scharrel, Hauptstraße (Bahn-km 38,285).

§ 9 UVPG regelt die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben. Die beantragten Vorhaben stellen nach Ziffer 14.8 der Anlage 1 des UVPG den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach Nummer 14.7 ist; wonach das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls erfordert.

Größen- und Leistungswerte oder Prüfwerte nach Anlage 1 zum UVPG sind für das Änderungsvorhaben nicht vorgesehen. Mithin ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG). Bestehende Vorhaben sind hier als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

**Merkmale des Vorhabens und des Standorts:**

Derzeit ist der BÜ „Ramsloh“ lediglich durch eine Blinklichtanlage gesichert.

Die Sicherungstechnik des BÜ ist so eingerichtet, dass dieser durch Andreaskreuze angekündigt und durch eine zugbeeinflusste Blinklichtanlage gesichert wird. Die vorhandene Blinklichtanlage wurde am 27.10.1969 durch die Deutsche Bundesbahn, BD Münster geprüft und in Betrieb genommen.

Die Bahnübergangsicherungsanlage des BÜ „Scharrel“ soll mit einer zugbeeinflussten LED Lichtzeichenanlage mit Überwachungssignalen sowie mit Halbschranken und akustischen Warneinrichtungen für Fußgänger und Radfahrer ausgestattet werden. Des Weiteren soll die Verkabelung der Straßensignale erneuert werden.

Die geschätzte Bauzeit wird mit 4 Monate angegeben und der Umfang der Erdarbeiten wird auf 3m3 geschätzt.

Gebiete mit Schutzstatus oder faunistisch wertvolle Bereiche liegen nicht im Auswirkungsbereich des Vorhabens.

Der Vorhabensträger hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen (erheblichen) Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter schlüssig dargestellt.

Grundlage für die Prüfung sind die von der Vorhabensträgerin eingereichten Unterlagen. Danach werden Art und Merkmale der Auswirkungen im Rahmen der überschlägigen Prüfung wie folgt beurteilt:

Schutzgut Mensch:

Mögliche Belastungen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Staub) sind nicht gegeben. Des Weiteren macht der Umstand, dass dieser Bahnübergang an einer Hauptstraße gelegen ist, eine Modernisierung im Rahmen der Sicherung erforderlich. Somit stellt die akustische Warneinrichtung keine bzw. nur eine geringe Beeinträchtigung für den Menschen dar.

Schutzgut biologische Vielfalt:

Das Landschaftsbild wird durch den Bau der technischen Sicherungsanlagen nicht erheblich beeinträchtigt, zumal bereits Lichtzeichenanlagen vor Ort existieren.

Schutzgüter Fläche und Boden:

Durch den geschätzten Umfang der Erdarbeiten von 3 m3 wird der Boden in sehr geringem Umfang beeinträchtigt. Der Erdaushub wird ordnungsgemäß entsorgt. Die Vorhaben liegen in einem Bereich der durch Eisenbahninfrastruktur und Immissionen bereits vorbelastet ist. Die Vorhaben sind in der Gesamtschau als gering einzustufen.

Schutzgüter Klima und Luft:

Die Beeinträchtigungen der Lufthygiene am Ort des Vorhabens während der Bautätigkeiten durch Abgas- und Staubimmissionen sind aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausmaße und der kurzen Bauzeit von untergeordneter Bedeutung.

Schutzgut Landschaft:

Der Bau der neuen Lichtzeichenanlagen, sowie Halbschranken an den beiden Bahnübergängen stellt eine optische Veränderung dar. Allerdings werden die neuen Gesamtbilder nicht in untypischer Weise verändert. Die von den Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen sind nur punktuell. Ein Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben besteht nicht; Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

**Gesamteinschätzung:**

Art und Umfang sämtlicher Auswirkungen in den betroffenen Gebieten lassen die Feststellung zu, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Anlage, Bau und Betrieb des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung für das beantragte Vorhaben insgesamt nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover,11.08.2020

I.A. Kuhlmey